

Mutzenbacher-Urteil

auch: Mutzenbacher-Entscheidung

Als *Mutzenbacher-Entscheidung* wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1990 bezeichnet, in der das Gericht seine schon vorher geäußerte Auslegung der Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5,3 GG) verallgemeinerte und verstetigte und feststellte, dass auch Pornographie Kunst sein könne (Beschluss v. 27.11.1990): Kunst sei „Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien“ des Künstlers, die „durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.“ Anlass des Verfahrens war der Roman *Josefine Mutzenbacher. Die Geschichte einer Wienerischen Dirne. Von ihr selbst erzählt*, der seit seinem Erscheinen (1906 in Wien) immer wieder verboten worden war. Das BVG stellte fest, dass der Roman zwar Pornografie sei, dies schließe seine Kunsteigenschaft aber nicht aus. Ein Werk als Kunst anzuerkennen, dürfe nicht von einer staatlichen Stil-, Niveau- und Inhaltskontrolle abhängig gemacht werden. In summa: Der Kunstfreiheit sei in einem solchen Fall ein höheres Gewicht als dem Jugendschutz einzuräumen.

Literatur: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes* (BVerfGE) 83, 1990, S. 130ff.

From:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/doku.php/m:mutzenbacherurteil-5472>

Last update: **2011/07/27 02:18**

